



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Polizei-Gesetz-Entwurf für die Kommunal-Polizei des Kronlandes Schlesien.

Liczba stron oryginału

40

Liczba plików skanów

40

Liczba plików publikacji

41

Sygnatura/numer zespołu

R I 04856

Data wydania oryginału

1911

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa
piśmienniczego on-line**



Fundusze Europejskie
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego



**Polizei=
Gesetz=Entwurf**

für die

Kommunal-Polizei

des

Kronlandes Schlesien.



Leſchen 1911.

Buchdruckerei Kuher & Cie., k. u. k. Hof-Lieferanten.



Biblioteka
Tadeusza Regera



Gesetz

vom

womit die Organisation des Polizeiwesens, die Dienstverhältnisse der Polizeiangestellten und das polizeiliche Strafverfahren und die Handhabung des Meldewesens in den Gemeinden in Schlesien geregelt werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Nieder- und Ober-Schlesien finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der §§ Landesgesetzes und der §§ Gesetzes des des ergänzt und teilweise geändert.

I. Abschnitt.

Die Organisation des Polizeiwesens in den Gemeinden.

§ 2.

Die Gemeindepolizeiverwaltung und deren Wirkungskreis.

Der Gemeindevorsteher als lokale Polizei-(Sicherheits-)behörde ist durch seinen Wirkungskreis berufen, die ihm obliegenden Geschäfte der Polizeiverwaltung in seiner Gemeinde

zu besorgen, soferne nicht einzelne dieser Geschäfte landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Geschäftsumfang der Polizeiverwaltung in der Gemeinde umfaßt alle, dieser sowohl im selbständigen, als auch im übertragenen Wirkungskreise gesetzlich vorgeschriebenen polizeilichen Angelegenheiten, insbesondere:

1. Die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums;
2. die Sorge für die Erhaltung der Gemeinestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;
3. die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
4. die Gefindepolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
5. die Sittlichkeitspolizei;
6. das Armenwesen und die Sorge für Gemeinwohlthätigkeitsanstalten;
7. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung polizeilicher Baubewilligungen;
8. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen, ferner
9. die Mitwirkung bei der Strafgerichtspflege nach Maßgabe der St.-P.-Ordg. und die Sorge für die Kundmachung und Handhabung der Gesetze und Verordnungen.

Der Gemeindevorsteher hat sich bei Durchführung seiner polizeilichen Amtsgeschäfte genau nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen.

Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Gemeindepolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und die hiezu nötigen Geldmittel von dem Gemeindevorstande anzusprechen.

Der Geschäftsumfang der Polizeiverwaltung und deren Wirkungskreis bei Städten mit eigenem Statut ist durch spezielle gesetzliche Bestimmungen geregelt.

In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles z. B. bei Epidemien, bloß gemeindepolizeiliche Vorkehrungen nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

Dem Gemeindevorsteher steht auch das Strafrecht nach den im II. und III. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zu.

Zur Beratung wichtiger polizeilicher Angelegenheiten ist aus der Mitte des Gemeindeausschusses ein Gemeindepolizeirat, bestehend aus 6 bis 8 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern zu wählen. Als Obmann des Ortspolizeirates fungiert der Gemeindevorsteher, als Referent und Schriftführer der Leiter (Kommandant) des im Orte befindlichen Polizeiamtes (Expositur).

Dem Ortspolizeirate fällt die Beratung und Antragstellung der ihm vom Gemeindevorsteher zugewiesenen polizeilichen Geschäfte zu, wie:

1. Erlassung gemeindepolizeilicher Vorschriften;
2. Schaffung von Einrichtungen zur entsprechenden Handhabung der Gemeindepolizei;
3. Anstellung und Entlassung, Belohnung, Chebewilligung, Beförderung von Polizeiangeestellten;
4. Ansuchen oder Beschwerden, die von Privaten in polizeilichen Angelegenheiten gestellt werden, z. B. Bewilligung von Standplätzen für den Verkauf von Waren oder zur Abhaltung von Schausstellungen u. dgl.

Alle Anträge des Gemeindepolizeirates sind an den Gemeinderat zur weiteren Entscheidung zu leiten, sofern nicht der Gemeindevorsteher in seinem Wirkungskreise das Nötige selbst veranlaßt.

Ein selbständiges Verfügungsrecht steht dem Gemeindepolizeirat nicht zu, auch sind die einzelnen Mitglieder desselben nicht berechtigt, in die polizeilichen Geschäfte direkt einzugreifen oder Anordnungen zu treffen, doch können sie ihre Wahrnehmungen dem Gemeindevorsteher direkt oder in einer Sitzung des Gemeindepolizeirates vorbringen.

§ 3.

Gemeindepolizeiliche Anstalten und Einrichtungen.

Zur geregelten Vernehmung der polizeilichen Geschäfte, insbesondere des Sicherheitsdienstes sind in allen Gemeinden mit mehr als 1200 Einwohnern, Polizei-Exposituren und in

Orten, in welchen sich der Sitz einer politischen Bezirksbehörde befindet, oder deren Einwohnerzahl mehr als 10.000 beträgt, Polizeiämter zu errichten.

Jede Polizeiexpositur und jedes Polizeiamt hat den Namen des Ortes, in dem sie sich befinden, zu führen und bildet einen nur dem Gemeindevorsteher direkt unterstellten Bestandteil des Gemeindeamtes. Polizeiämter am Sitze einer politischen Behörde führen die Bezeichnung „Bezirkspolizeiamt in N.“

Das Personale dieser Exposituren und Ämter hat aus Gemeindepolizeiangeestellten zu bestehen, deren Organisation im II. Abschnitte dieses Gesetzes enthalten ist.

Die Zahl dieser Angestellten richtet sich nach der räumlichen Ausdehnung des Gemeindegebietes, dem zu überwachen- den Terrain, der Bevölkerungsziffer und nach sonstigen lokalen Verhältnissen, welche die Tätigkeit der Polizeiorgane mehr oder weniger in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich soll mindestens auf 800 Einwohner ein Polizeiorgan entfallen. Die Polizeiexposituren sollen aber wenigstens einen Stand von 2 Polizeiangeestellten besitzen, während das Personal des Polizeiamtes wenigstens aus 1 Beamten und 5 Polizeiangeestellten bestehen soll, abgesehen von etwa zugetheilten Hilfsorganen wie: Amtsdienner, Schreiber, Fluren-, Garten-, Nachtwächter u. dgl.

Der am Sitze einer politischen Behörde befindliche Leiter eines Gemeindepolizeiamtes führt den Titel Bezirkspolizeileiter und obliegt diesem die Kontrolle der Exposituren des Bezirkes. In Bezirken, deren politische Behörde in einer Stadt mit eigenem Statut ihren Sitz hat, ist ein Polizeibeamter dieser Stadt mit der Kontrolle der Exposituren des Landbezirkes zu betrauen.

Der Dienst bei den Polizeiexposituren und -Ämtern ist durch einheitliche Dienstvorschriften geregelt u. zw. durch die Dienst- und Amtsinstruktion.

In Gemeinden mit weniger als 1200 Einwohnern kann der Gemeindevorsteher, soferne der Gemeindevorstand nicht die Errichtung einer Polizeiexpositur beschließt, zur Besorgung der polizeilichen Geschäfte sich seiner Hilfsorgane, als Gemeindefekretäre, Gemeindefschreiber, Fluren-, Nachtwächter und Gemeindediener bedienen, doch sind diese Organe nicht als

Polizeiorgane im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, auch dürfen sie nicht wie Polizeiangestellte uniformiert und bewaffnet sein.

Insofern es zur leichteren Vernehmung der polizeilichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Gemeindeausschuß auch in diesen Gemeinden für einzelne Teile derselben dort wohnende Gemeindeglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Die Bestellten haben sich nach Weisung des Gemeindevorstehers zu benehmen und sind ebenfalls nicht als Polizeiorgane im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

Zum Zwecke der Errichtung einer Polizeiepositorium können sich auch mehrere benachbarte Gemeinden vereinigen.

§ 4.

Aufsichtsbehörden.

Die oberste Aufsicht über die Handhabung der Gemeindepolizei im Lande führt der Landeschef.

Der Bezirkshauptmann hat die polizeilichen Geschäfte in den Gemeinden seines Bezirkes zu überwachen.

Städte mit eigenem Statut unterstehen in dieser Hinsicht direkt dem Landeschef.

Die Aufsichtsbehörden haben auf Mängel und Gebrechen in der Handhabung der Gemeindepolizei ein wachsam Auge zu haben und das Erforderliche zur Abstellung von Übelständen und Gesetzeswidrigkeiten sofort zu veranlassen.

Wird ihrem Austrage nicht sofort entsprochen, so hat die Aufsichtsbehörde die Pflicht, die nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen auf Kosten und Gefahr der Gemeinde durchzuführen und sind hiebei die in den §§ 94 u. 95 der Gemeindeordnung festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

Die Aufsichtsbehörden sind auch berechtigt, bei größeren Kalamitäten oder Ereignissen die Polizeiorgane mehrerer Gemeinden zur gemeinsamen Aktion unter Leitung eines politischen Konzeptsbeamten oder des Bezirkspolizeileiters zu vereinigen, falls die bedrohten Gemeinden darum ansuchen, oder wenn Gefahr im Verzuge ist. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Unterstützung den anderen Gemeinden zu gewähren.

Die Aufsichtsbehörden regeln ferner das dienstfördernde Zusammenwirken der k. k. Sicherheitswache und der k. k. Gendarmerie mit den Gemeindepolizeiorganen; eine gegenseitige Unterordnung dieser Sicherheitskörper ist jedoch unstatthaft.

Der obersten Aufsichtsbehörde im Lande untersteht auch die sachliche Aufsicht über die Polizeifachkurse und fällt ihr auch die Bestätigung der an diesen wirkenden Lehrkräfte zu. Zu den an den Kursen stattfindenden Prüfungen hat sie einen Vorsitzenden und eventuell einen Beisitzer zu delegieren.

Die sachliche Kontrolle des Dienstbetriebes bei den Polizeiamtern hat der Leiter der politischen Bezirksbehörde oder dessen Stellvertreter zu besorgen, in Städten mit eigenem Statut besorgt dies ein von der Statthalterei (Landesregierung) bestimmter hoher Polizeibeamte.

Die Exposituren werden durch den am Sitze der politischen Bezirksbehörden befindlichen Bezirkspolizeileiter kontrolliert. Die näheren Bestimmungen hierüber regelt die Inspezierungsvorschrift (Anhang I).

Den Aufsichtsbehörden steht das Recht zu, im Interesse des Sicherheitsdienstes im Lande einheitliche Bestimmungen betreffend den inneren Dienstbetrieb in den Polizeieuxposituren und Amlern zu treffen, jedoch dürfen den Gemeinden hiedurch keine nennenswerten Mehrauslagen erwachsen.

§ 5.

Fachausbildung der Gemeindepolizei- angestellten.

Zur Vor- und Fortbildung von Gemeindepolizeiangeestellten sind Polizeifachkurse aufzustellen. Dieselben werden periodenweise aktiviert und ist ihnen ein ständiges Lehrpersonal zugewiesen. Am Sitze dieser Kurse werden auch die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Prüfungen abgehalten.

Diese Fachkurse werden in ökonomisch-administrativer Beziehung vom Landesausschusse verwaltet und hat die Kosten für dieselben das Land zu tragen.

Die näheren Bestimmungen regelt die Vorschrift über die Organisation der Polizeifachkurse für Gemeindepolizeiangestellte. (Anhang II.)

§ 6.

Deckung der Kosten der Gemeindepolizei.

Der Gemeindeausschuß ist verpflichtet für die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anstalten und Einrichtungen zur Handhabung der Gemeindepolizei die nötigen Geldmittel zu bewilligen und ist er für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Übertretung verantwortlich.

§ 7.

Haftung der Gemeinde.

Werden die polizeilichen Geschäfte durch die Gemeinde besorgt, so ist dieselbe in Fällen, wo durch Vernachlässigungen in der ihr diesfalls nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen jemand zu Schaden kommt, ersatzpflichtig.

Insbefondere ist dieselbe für die innerhalb ihrer Grenzen durch eine Zusammenrottung verübte Gewalttätigkeit entstandenen Schäden dem Beschädigten Ersatz zu leisten verbunden, wenn ein Täter nicht zustande gebracht wird und der Gemeinde eine Vernachlässigung in Betreff der Verhinderung dieser Gewalttätigkeit zur Last fällt.

Das Erkenntnis über die Verpflichtung zum Ersatze ist von der politischen Behörde nach vorläufiger Einvernahme des Bezirks- (Landesausschusses) zu fällen.

Wird über das Maß der Entschädigung kein Einverständnis erzielt, so ist selbe im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

II. Abschnitt.

Organisationsstatut für die Gemeindepolizeiangeestellten.

§ 8.

Bestimmungen und Unterordnungen.

Die Gemeindepolizeiangeestellten bilden das Dienstpersonale der Polizei-Exposituren und Polizeiamter und sind erstere dazu berufen, die polizeilichen Geschäfte der Gemeinde nach

den Weisungen des Gemeindevorstehers zu besorgen. Sie unterstehen daher in allen Dienstesangelegenheiten dem Gemeindevorsteher.

Sie sind nach dem Muster der staatlichen Sicherheitskörper einheitlich organisiert und deren Pflichten und Rechte in diesem Gesetze, sowie in den im Anhange folgenden Dienstvorschriften enthalten, welche ebenfalls einen Bestandteil des Gesetzes bilden.

§ 9.

Gliederung.

Die Gemeindepolizeiangeestellten gliedern sich in Polizeiwachmannschaft und Polizeibeamte.

Die Mannschaft teilt sich in 4 Kategorien (Chargen) nämlich:

1. Polizeiwachmänner.
2. Polizeiwacheführer.
3. Polizeiwachtmeister.
4. Polizeirevisoren.

Angehörige der Polizeiwachmannschaft, die ihren Dienst in Zivilkleidung versehen, führen je nach ihrer dienstlichen Verwendung noch den Titel Polizeiaгент oder Zivilwachmann.

Die Beamten werden in 7 Rangsklassen eingeteilt, nämlich:

VII.	Polizei-amts	Praktikanten mit oder ohne Adjutum während der Probepraxis.	
VI.	"	Assistenten (Konzeptpraktik.) entspr. d. XI. Rgkl.	der Staatsbeamten
V.	"	Adjunkten (Konzipisten) entspr. der X. "	
IV.	"	Inspektoren (Kommissäre) entspr. d. IX. "	
III.	"	Ober-Inspekt. (Oberkomm.) entspr. d. VIII. "	
II.	"	Räte entsprechend der VII. "	
I.	"	Direktoren entspr. d. VI. "	

Die in der Klammer angeführten Titel dürfen nur an solche Beamte verliehen werden, welche die theoretischen, juristischen Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt, oder den Grad

eines Dr. der Rechte an einer inländischen Universität erlangt haben. Der am Sitze einer politischen Bezirksbehörde befindliche leitende Beamte führt überdies den Titel Bezirkspolizeileiter.

Für den Landbezirk einer Stadt mit eigenem Statut führt der hiezu bestimmte Polizeibeamte diesen Titel.

Anderer Titel, als sie nach diesem Gesetze vorgeschrieben sind, zu verleihen ist unstatthaft.

§ 10.

Aufstellungs-Bedingungen.

Als Gemeindepolizeiangehörter kann gültig nur angestellt werden:

1. Wer österreichischer Staatsbürger ist und seiner gesetzlichen Militär-Präsenz-Dienstpflicht Genüge geleistet;
2. wer die Befähigung im Sinne des § 11 dieses Gesetzes nachgewiesen hat;
3. wer sein Wohlverhalten nachweist;
4. wer vollkommene Gesundheit, die durch den Gemeindearzt zu konstatieren ist, nachgewiesen hat und ein entsprechendes Äußere besitzt; Pensionisten, welche wegen Dienstuntauglichkeit pensioniert wurden, sind von der Anstellung ausgeschlossen.

Gemeindepolizeiangehörte, welche den im § 10 enthaltenen Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht weiter als Gemeindeangehörte angesehen werden.

§ 11.

Besondere Erfordernisse.

a) Für die Polizeiwachmannschaft:

1. Für einen Polizeiwachmann bei seiner ersten Anstellung:
 - aa) ein Alter von nicht unter 24 und nicht über 34 Jahre;
 - bb) die mit mindestens genügendem Erfolge abgelegte Prüfung für Polizeiwachorgane oder Frequentierung des Polizeifachkurses mit dem gleichen Erfolge;
 - cc) lediger Stand.
2. Für die übrigen Mannschafszugaben eine mindestens je zweijährige Verwendung in der nächst niederen Charge.

b) Für die Polizeibeamten:

Eine mindestens zweijährige Verwendung als Polizeirevisor, oder in Ermangelung solcher geeigneter Polizeior-gane, jene Bewerber, welche mindestens eine Mittelschule absolviert, das Einjährig-Freiwilligen-Jahr abgeleistet haben oder aktive Offiziere waren. Bewerber, welche nicht aus dem Polizeiberufe hervorgegangen sind, haben eine mindestens einjährige Probep Praxis bei einem größeren Polizeiamte als dasjenige ist, an dem sie angestellt werden wollen, abzuleisten, ehe sie zum Polizeidienste zugelassen werden dürfen.

Sie führen während dieser Zeit den Titel eines Polizeiamtspraktikanten.

Alle Bewerber um einen Polizeibeamtenposten haben vor ihrer definitiven Ernennung zum Polizeibeamten, die vorgeschriebene Polizeibeamtenprüfung mit mindestens genügendem Erfolge abzulegen.

In welche Rangklasse die Polizeibeamten bei ihrer Anstellung eingereiht werden, hat der Gemeindeausschuß zu beschließen.

3. Jedes bereits angestellte Polizeior-gan ist verpflichtet, binnen Jahresfrist nach Geltung dieses Gesetzes am Orte für Polizeifachkurse die für Polizeiangestellte vorgeschriebene Prüfung abzulegen, oder den Fachkurs zu absolvieren. Diese Prüfung kann bei ungünstigem Erfolge spätestens nach 6 Monaten drei mal wiederholt werden, bis ein günstiges Resultat erreicht ist. Die Kosten der ersten, sowie auch der Wiederholungsprüfungen werden von der Gemeinde bestritten.

Bei jenen Polizeiangestellten, die bereits 10 aktive Dienstjahre zurückgelegt haben, hat die vorgeschriebene Prüfung zu entfallen.

§ 12.

Aufnahme und Probedienstleistung.

Der Gemeindeausschuß hat über Antrag des Gemeindevorstehers nach durchgeführtem öffentlichen Konkurse die Ernennung der Polizeiangestellten zu beschließen und ist berechtigt, die im § 11 vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen zu verschärfen, jedoch nicht herabzumindern.

Der Abstimmung über die Aufnahme eines Polizeiangestellten haben sich jene Mitglieder des Gemeindeausschusses

zu enthalten, welche mit dem Aufzunehmenden bis einschließlich zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Die Wahl eines Bewerbers, der nicht den in den § 11 gestellten Bedingungen entspricht, ist ungültig.

Die Aufnahme erfolgt bei allen Bewerbern, die nicht in definitiver Eigenschaft von einer anderen Gemeinde übernommen werden, in der Regel zunächst probeweise auf ein Jahr und können alle provisorisch Angestellten während dieses Zeitraumes jederzeit ohne Angabe der Gründe auf 3 Monate gekündigt werden.

Erfolgt die Kündigung nicht innerhalb des Probejahres, so hat die definitive Anstellung unbedingt mit dem Tage zu erfolgen, welcher auf den letzten Tag des Probejahres folgt.

Die Probefristzeit wird in die Gesamtdienstzeit eingerechnet. Die Wiederaufnahme eines provisorisch angestellten Polizeiorgans nach erfolgter Entlassung in denselben Dienst dieser Gemeinde ist unstatthaft.

Beim Übertritte definitiv angestellter Gemeindepolizeiorgane aus dem Dienste einer Gemeinde in den Polizeidienst einer anderen entfällt das Probejahr und ist der betreffende Angestellte sogleich definitiv anzustellen.

Zwischen dem Austritte aus dem Dienste einer Gemeinde und dem Eintritt in den Dienst einer anderen Gemeinde dürfen jedoch nicht mehr als 6 Monate verstrichen sein, wenn die Übernahme als definitiv Angestellter erfolgen soll.

Die bisherigen Dienstjahre eines Polizeiangeestellten im Gemeindepolizeidienste werden diesem in die Gesamtdienstzeit bei der Gemeinde des neuen Dienstortes beim Übertritt eingerechnet und sind die Gemeinden verpflichtet, die von dem scheidenden Polizeiangeestellten bereits eingezahlten Pensionsbeiträge der Gemeinde des neuen Dienstortes zu überweisen.

§ 13.

Dienstleid.

Der Dienstleid ist bei der Aufnahme als Gemeindepolizeiangeestellter bei der politischen Bezirksbehörde zu leisten und verpflichtet für alle in der betreffenden Standesgruppe durch Beförderung übertragenen Dienstposten.

Vor Ablegung des Dienstes darf kein Angestellter zur Verschung des Polizeidienstes zugelassen werden, auch ist derselbe nicht berechtigt, das Dienstkleid zu tragen.

Behufs Ablegung des Eides hat sich die Gemeinde schriftlich an die politische Behörde zu wenden und ist dem betreffenden Ansuchen die Anstellungsurkunde sowie der Nachweis der erfüllten Aufnahmebedingungen beizuschließen.

Die Eidesabnahme ist nur dann abzuweisen, wenn die Anstellung nicht den Bedingungen dieses Gesetzes entspricht.

Durch Ablegung des Dienstes erlangt die Anstellungsurkunde erst ihre volle Giltigkeit und ist die Eidesabnahme durch die politische Bezirksbehörde auf dieser Urkunde zu bestätigen. Der Wortlaut des Dienstes ist im Muster 2 des Anhangs enthalten.

§ 14.

Beförderung.

Die Beförderung der Polizeiangeestellten steht über Antrag des Gemeindevorstehers bei der Polizeiwachmannschaft in der Regel erst nach zweijähriger Verwendung in der nächst niederen Charge, bei Beamten nach den für die Beförderung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften dem Gemeindeausschusse zu und erfolgt bei voller Eignung und Würdigkeit des zu Befördernden in der Regel nach dem Chargenalter.

Eine vorzugsweise Berücksichtigung darf nur bei besonderer Qualifikation, wobei die der Aufsichtsbehörden ebenfalls zu berücksichtigen ist, erfolgen.

Der Gemeindeausschuß hat das Recht, bei Beförderungen zum Wachtmeister oder Revisor die Ablegung einer besonderen Prüfung am Sise der Polizeifachkurse zu verlangen.

Dauernd angestellten Polizeiangeestellten, deren Dienstleistung äußerst zufriedenstellend ist, kann vom Gemeindeausschusse über Antrag des Gemeindevorstehers der Titel der nächst höheren Charge als Auszeichnung verliehen werden.

§ 15.

Ende des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis endet:

- a) durch freiwilligen Austritt. Die Bewilligung ist in der Regel mit Ende des Monats, in dem das Ansuchen

gestellt wurde, zu erteilen, wenn der Austretende die aus seinem Dienstverhältnisse entstandenen Forderungen der Gemeindefasse berichtigt hat. Über Verlangen ist dem Scheidenden ein Dienstzeugnis auszustellen, in welchem insbesondere auch anzuführen ist, daß der Austretende über eigenes Ansuchen entlassen wurde;

- b) mit der Kündigung während der Probezeit; dem Entlassenen ist über Verlangen ebenfalls ein Dienstzeugnis auszustellen;
- c) mit dem Übertritt in einen Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Dienst;
- d) mit der strafweisen Entlassung oder mit dem Dienstverluste;
- e) mit dem Übertritt in den Ruhestand;
- f) mit dem Tode.

Der aus dem Gemeindedienste scheidende Polizeiangeestellte hat das in seinem Gebrauche befindliche Gemeindeeigentum in gutem Zustande zurückzustellen. Sowohl den freiwillig austretenden als auch den gekündigten oder entlassenen Wachorganen sind die eingezahlten Pensionsbeiträge, letztere mit einer 4% Verzinsung zurückzuerstatten.

§ 16.

Verehelichung.

Polizeiwachmänner und Polizeiwacheführer dürfen bei Verlust des Dienstes ohne Genehmigung des Gemeindeausschusses eine Ehe nicht eingehen.

Die Ehebewilligung darf jedoch diesen Angestellten nicht verwehrt werden, wenn sie das 28. Lebensjahr vollstreckt haben, dauernd angestellt sind und die Braut einen unbescholteneu Lebenswandel geführt hat.

Alle übrigen Polizeiangestellten sind verpflichtet, ihre Verehelichung dem Gemeindevorsteher im Dienstwege anzuzeigen. Bei besonders zwingenden Verhältnissen ist die Ehebewilligung vor dem 28. Lebensjahre aber nur den definitiv Angestellten zu bewilligen.

§ 17.

Heilkosten erkrankter Polizeiwachmannschaft und Unfallversicherung.

Die Behandlung erkrankter Polizeiwachmannschaft, Gattin und Kinder, obliegt den Gemeindeärzten. Die Kosten für die Medikamente bestreitet die Gemeinde. Erfordert die Heilung des betreffenden Organes nach Ausspruch des Gemeindearztes die Abgabe in eine Kranken- oder Heilanstalt, so hat dies auf Kosten der Gemeinde zu geschehen. Falls der Kranke jedoch seine Heilung auf einem anderen Weg sucht, ist derselbe verpflichtet, sich vom Gemeindearzte jederzeit untersuchen zu lassen.

In rücksichtswürdigen Fällen kann dem Erkrankten vom Gemeindeausschusse eine Krankenaushilfe gewährt werden.

Gegen körperliche Unfälle ist jeder Polizeiangestellte zu versichern u. zw. in der vom Gemeindeausschusse zu bestimmenden Höhe. Die Kosten dieser Versicherung hat die Gemeinde zu tragen.

§ 18.

Ständige Dienstbezüge.

Die ständigen Dienstbezüge der Polizeiangestellten sind nach dem Gesetze vom 25. September 1908, R.-G.-Bl. Nr. 204, nach dem Gehaltsschema für uniformierte Sicherheitswachen, Zivilpolizeiwachen und Polizeiagenten festgesetzt und dürfen die Gehaltsansprüche auf Grund dieses Gesetzes durch die Gemeindeausschüsse nicht reduziert werden.

Bei Regelung der Gehaltsbezüge ist zu berücksichtigen, daß jene Angestellten, die schon im Gemusse eines höheren Gehaltsbezuges stehen, als ihnen mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes gebühren würde, insolange im Gemusse ihrer dermaligen Bezüge zu belassen sind, bis sie in jene Gehaltsstufe vorrücken, welche ihnen zukommt.

Das nach dem Gesetze vom 25. September 1908, R.-G.-Bl. Nr. 204, bestehende Gehaltsschema für die uniformierte Sicherheitswache bestimmt 11 Gehaltsstufen und zwar:

Entspricht den gegenwärtigen
 Verhältnissen nichts mehr.

Gehaltsstufe	Wachmann	Charge
1	900 K	1000 K
2	970 "	1080 "
3	1040 "	1160 "
4	1110 "	1240 "
5	1180 "	1320 "
6	1250 "	1400 "
7	1320 "	1480 "
8	1390 "	1560 "
9	1460 "	1640 "
10	1530 "	1720 "
11	1600 "	1800 "

Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen erfolgt nach je drei in der unmittelbar vorangehenden Gehaltsstufe vollstreckten, in die Pension einrechenbaren Dienstjahren und hat eine zufriedenstellende Dienstleistung zur Voraussetzung.

Die Entziehung der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe darf nicht auf längere Zeit als sechs Halbjahre und nur im Disziplinarwege verhängt werden.

Mit der Ernennung zum Wacheführer ist die Vorrückung um 2 Gehaltsstufen und mit der Ernennung zum Wachtmeister gleichfalls eine Vorrückung um 2 Gehaltsklassen verbunden.

Hiebei wird die in der letzten Gehaltsstufe zugebrachte Dienstzeit in die neue eingerechnet.

Die dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformierten Sicherheitswache, die Mitglieder der Zivilpolizeiwache und die Polizeiagenten erhalten in die Pension einrechenbare Dienstalterszulagen und zwar:

Nach vollendetem 3. Dienstjahre	80 Kronen
" " 6.	160 "
" " 9.	240 "
" " 12.	320 "
" " 16.	400 "
" " 20.	500 "

Jener Teil der Dienstzeit, welcher im Polizeidienste einer anderen Gemeinde abgeleistet wurde, ist bei der Bemessung der Dienstalterszulagen, bezw. der Ruhe- und Versorgungsgenüsse in Anrechnung zu bringen.

Die Aktivitätszulage beträgt:

in der	I. Ortsklasse	50%	des Gehaltes		
" "	II. "	35%	" "	"	"
" "	III. "	30%	" "	"	"
" "	IV. "	25%	" "	"	"

Für das Kronland Schlesien sind die Aktivitätsbezüge der Städte: Bielitz, Polnisch-Strau, Teschen und Troppau in die II. Ortsklasse mit 35%, Freiwaldau, Gräfenberg, Friedek, Jägerndorf, Karwin und Schönichl in die III. Ortsklasse mit 30%, alle anderen hier nicht genannten Orte in die IV. Ortsklasse eingereiht, von welcher letzteren die Aktivitätsbezüge nach der Örtlichkeit festgesetzt wird.

Statt der Aktivitätszulage kann auch eine Dienstwohnung zugewiesen werden und zwar gebührt den ledigen Polizeiwachmännern und Polizeioberwachmännern die kasernenmäßige Bequartierung. Verheiratete Wachmänner und Wacheführer, dann ledige Wachtmeister und Revisoren haben Anspruch auf wenigstens 1 Zimmer und Küche nebst Boden und Keller. Im Falle eine Dienstwohnung mit einem niedrigeren Betrage angesetzt ist, als die Aktivitätszulage beträgt, ist dem Polizeiangeestellten der Restbetrag in Anrechnung zu bringen.

Verheirateten Wachtmeistern und Revisoren gebühren 2 Zimmer und Küche nebst Boden und Keller.

In keinem Falle ist für die Dienstwohnung ein höherer Betrag in Abzug zu bringen, als die Aktivitätszulage beträgt.

Die Bekleidung, Beschuhung sowie auch Bewaffnung und sonstige Ausrüstung wird aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Gemeindepolizeibeamten erhalten mindestens die ihrer Rangsklasse entsprechenden Dienstbezüge und haben Anspruch auf Vorrückung nach den für die Staatsbeamten geltenden Normen.

Der Pensionsabzug, wenn ein solcher vom Gemeindevorstand festgesetzt wurde, darf nicht mehr als 3% des Gehaltes betragen.

Eine schriftliche oder mündliche Verpflichtung eines Gemeindepolizeiangeestellten, mit geringeren Dienstbezügen, als die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Minimalbezüge sind, zu dienen, ist ungiltig.

§ 19.

Sonstige Gebühren.

Die sonstigen Gebühren der Gemeindepolizeiangeestellten setzt der Gemeindeausschuß fest, doch dürfen dieselben nicht niedriger bemessen werden, als im nachstehenden angegeben ist.

Die nachstehenden Gebühren gelten insbesondere dort, wo diesbezüglich kein Gemeindeausschußbeschluß gefaßt wurde.

1. Gebühren bei Dienstreisen:

- a) für die Polizeiwache:
 Fahrtkosten (die tatsächlichen Eisenbahn- oder sonstigen Fahrtauslagen);
 Zehrungskosten einschließlich der Übernachtung bis 11 Stunden 6 K, bis 24 Stunden 8 K;
- b) für Polizeibeamte:
 gelten die für k. k. Staatsbeamte der betreffenden Rangklasse vorgeschriebenen Gebühren.

2. Bei Assistenzleistung

in anderen Gemeinden gelten die für Dienstreisen festgesetzten Gebühren. Dieselben sind von derjenigen Gemeinde, in deren Interesse die Assistenzleistung angeordnet wurde, zu erfolgen.

3. Inspektionsgebühren.

Jene Gebühren, welche den Polizeiangeestellten für Dienstleistungen im Privatinteresse vom Privaten zu entrichten sind, gelten folgende Tariffätze:

a) für Inspektionen bei Konzerten, öffentlichen Produktionen, Feierlichkeiten	sowohl in Lokalen als auch auf der Straße	für Wachmannschaft	für Beamte
b) für Inspektionen bei Theatervorstellungen		2 K	5 K
c) für Inspektionen bei Bällen, Tanzunterhaltungen sowie für Postendienst bis 12 Uhr nachts		1 K 50 h	2 K
über diese Zeit		4 K	6 K
		5 K	10 K

Diese Dienste können entweder von den Privaten angesprochen werden oder sind vom Gemeindevorsteher (Polizeiamtsleiter) aus Sicherheitsgründen vorzuschreiben.

Die zum Inspektionsdienste kommandierten Sicherheitsorgane dürfen diese Gebühren nicht selbst in Empfang nehmen, sondern es sind dieselben von Amts wegen einzuheben und dem Bezugsberechtigten zu erfolgen.

Außer den bezeichneten Gebühren noch freie Zehrung anzunehmen ist verboten.

Bei Theatervorstellungen und sonstigen Produktionen ist dem eventuell kommandierten Polizeibeamten auch ein standesgemäßer Sitz einzuräumen.

4. Bereitschaftsdienst und Überstunden.

Muß die Dienstleistung der Polizeiangeestellten länger als die normale Dienstzeit von durchschnittlich 13 Stunden täglich in Anspruch genommen werden, so gebührt der Wachmannschaft: bis 3 Stunden 1 K, über 3 Stunden per Stunde 50 h, ohne Rücksicht ob Tag oder Nacht.

§ 20.

Begünstigungen und gesetzlicher Schutz.

Allen Polizeiangeestellten gebührt die gleiche Ermäßigung auf allen Beförderungsmitteln, wie sie der k. k. Sicherheitswache, bezw. den k. k. Staatsbeamten zukommt. Zur Legitimierung genügt die von der politischen Bezirksbehörde ausgefertigte amtliche Legitimation. (Muster 3). Für die Gebühren bei Zeugeneinvernahmen von Gemeindepolizeiorganen bei Gerichten oder sonstigen Behörden in Dienstesangelegenheiten, gelten die von diesen Behörden erfolgten Entschädigungen. Wird keine Entschädigung geleistet, so ist die Gebühr für die Dienststreifen in Anrechnung zu bringen und hat dieselbe die Gemeinde zu erfolgen.

Dem Gemeindeausschusse steht es frei, auch sonstige Gebühren zu bewilligen.

Alle Polizeiangeestellten genießen in Ausübung ihres Dienstes den gesetzlichen Schutz, welcher behördlichen Personen und Militärwachen zukommt. Es steht denselben das Recht zu, von jedermann, ohne Unterschied des Standes, jedoch

unbeschadet der nachträglichen Beschwerdeführung zu verlangen, den von ihnen innerhalb ihrer dienstlichen Befugnisse gestellten Anforderungen und getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 21.

Versorgungsgenüsse der Gemeindepolizeiangestellten und ihrer Hinterbliebenen.

a) Für die Polizeiwachmannschaft.

Die Höhe der Ruhegenüsse dienstuntauglicher Polizeiangestellter sind nach dem Gesetze vom 29. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 42, analog für die k. k. Gendarmerie nach § 2 festgesetzt.

Dauernd angestellte Gemeindepolizeiorgane haben, wenn sie den Gemeindedienst nicht infolge freiwilligen Austrittes oder strafweiser Dienstentlassung oder Dienstverlustes verlassen, Anspruch auf Ruhegenüsse (Jahrespension), welche nach ununterbrochenen vollstreckten 10 Dienstjahren 35% und für jedes weitere Dienstjahr $2\frac{4}{10}\%$ der letzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge (Gehalt samt Dienstalterszulagen) betragen. Der normalmäßige Ruhegehalt eines Polizeiwachorganes darf jährlich nicht weniger als 700 K betragen, und nicht höher sein, als seine letzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge.

Bei Bemessung der Ruhegenüsse wird jedes im Stande des Gemeindepolizeidienstes zugebrachte volle Jahr für 16 Monate und ein bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit sich ergebender Bruchteil eines Jahres, welcher 6 Monate überschreitet, als ein volles Jahr angerechnet.

Den in eine bestimmte Rangsklasse eingereichten Angehörigen der Kommunalpolizeiangestellten sollen die Ruhegenüsse, welche nach ohne Unterbrechung vollstreckten 10 Dienstjahren 60% und für jedes weitere Dienstjahr $2\frac{4}{10}\%$ des anrechenbaren Aktivitätsbezuges betragen.

Hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit bei der Bemessung der Ruhegenüsse sind die zugebrachten Dienstjahre der Sicherheitswache analog der für die k. k. Gendarmerie bestehenden Vorschriften nach dem Gesetze vom 29. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 42, nach § 2 zu behandeln, in welchem

steht, daß 12 Monate für 16 Monate gerechnet werden, so daß bei einer anrechenbaren Dienstzeit von 30 Jahren der volle Ruhegenuß der zuletzt bezogenen anrechenbaren Aktivitätsbezüge erhält.

Dauernd angestellte Polizeiorgane, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, auch wenn sie noch nicht 10, jedoch mindestens 5 Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie 10 Dienstjahre vollstreckt hätten.

Erleidet ein Polizeiwachorgan, sei er dauernd angestellt oder nicht, ohne eigenes Verschulden in unmittelbarer Folge einer Dienstverrichtung eine Körperbeschädigung, durch welche nachgewiesenermaßen unmittelbar und ausschließlich binnen Jahresfrist seine bleibende Untauglichkeit zum Polizeidienste eintritt, so ist ihm bei besonders rücksichtswürdigen Umständen, wenn seine Erwerbsunfähigkeit vollkommen ausgeschlossen ist und er einer besonderen Pflege und Unterstützung bedarf, oder wenn er sich das seine Invaldität verursachte Leiden bei einer anerkanntswerten Dienstleistung zugezogen hat, ein Ruhegenuß bis zum vollen Betrage der letzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge zu bewilligen.

Polizeiwachmänner, die vor Ablauf von 5 Jahren invalid werden, haben Anspruch auf einmalige Abfertigung in der Höhe des einjährigen, nach 5 Jahren bis 10 Jahren auf einmalige Abfertigung in der Höhe des zweijährigen Betrages der letzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge, jedoch nur dann, wenn eigenes, jedoch nicht absichtliches Verschulden nachgewiesen ist, sonst auf Pension laut dem oben angeführten Ansatze.

Polizeiwachangestellte, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, bedürfen für den Übertritt in den dauernden Ruhestand nicht des sonst erforderlichen Nachweises der Dienstuntauglichkeit und können auch von Amte wegen pensioniert werden, außerdem kann nach Vollendung von 20 Dienstjahren die Pension in Anspruch genommen werden, ohne erforderlichen Nachweis der Dienstuntauglichkeit.

b) Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der Polizeiwachmannschaft.

Die Witwen derjenigen Polizeiwachorgane, die Anspruch auf Ruhegenüsse haben, erhalten zwei Drittel der zur Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren letzten Aktivitätsbezüge des Gatten, wenigstens 500 K jährlich als Witwenpension.

Der Witwe gebührt für jedes eheliche oder legitimierte unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ein Erziehungsbeitrag in der Höhe eines Fünftels der Witwenpension, bis das Kind versorgt wird oder das 24. Lebensjahr vollendet.

Die Summe aller Erziehungsbeiträge darf den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

Elternlose, unversorgte Waisen eines auf eine Pension anspruchsberechtigten Polizeiorganes haben, insofern sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension. Sie beträgt für ein Kind oder für mehrere Kinder zusammen die Hälfte des Betrages, welcher der Witwe als Pension gebührt, jedoch mindestens 300 K und erlischt, bis alle Kinder versorgt sind oder das Jüngste das 24. Lebensjahr vollendet hat. Sollte aber die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche der Witwe gebührt hätten, den Betrag der Witwenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Witwenpension zu erfolgen und zwar mit der Maßgabe, daß mit jedesmaligem Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der auf dasselbe entfallende Teilbetrag dieser Zulage in Abfall kommt und dies insolange, bis nur noch die Waisenpension erübrigt.

Den elternlosen sind jene Waisen gleichgestellt, deren Mütter durch Wiederverhehlung oder durch strafgerichtliche Verurteilung des Pensionsanspruches verlustig geworden sind. Die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgegenstände der Witwen und der Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Polizeiwachangestellten dürfen zusammen den normalmäßigen Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschreiten.

Nach dem Ableben eines dauernd angestellten Polizeiwachorganes, welcher noch keinen Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß gehabt hat, gebührt den vorgenannten Hinterbliebenen eine einmalige Abfertigung mit dem 4. Teile der letzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge des Verstorbenen.

Die vorgenannten Hinterbliebenen eines dauernd angestellten in der Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Polizeiwachorgans erhalten unbeschadet aller sonstigen Versorgungsgenüsse ein Sterbequartal in der Höhe des 4. Teiles der Fahrgebühre, welche dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt und Dienstalterszulage oder als Ruhegenuß gebührt hat.

Sind in Ermangelung der vorstehend genannten Hinterbliebenen andere Personen in der Lage nachzuweisen, daß sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so sind diesen Personen die Auslagen bis zur Höhe des Sterbequartales zu vergüten.

c) Versorgungsgenüsse der Polizeibeamten, ihrer Witwen und Waisen.

Für die Versorgungsgenüsse der Polizeibeamten sowie ihrer Witwen und Waisen gelten die Pensionsvorschriften für Staatsbeamte, der ihrer Charge entsprechenden Rangsklasse. (§ 9.)

Auf Polizeiangestellte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Dienste geschieden sind und auf deren Witwen und Waisen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 22.

Anerkennungen und Strafen.

Besondere Leistungen sind stets anzuerkennen und Belohnungsanträge zu stellen.

Die Anerkennung kann bestehen in mündlicher, öffentlicher oder schriftlicher Belobung durch die Aufsichtsbehörde, den Gemeindevorsteher und den leitenden Polizeibeamten. Über Antrag des Gemeindevorstehers kann der Gemeindevorsteher auch Geldbelohnungen erteilen, oder die ausnahmsweise Beförderung beschließen.

Verletzungen der Dienstpflicht sind im Disziplinarwege zu ahnden, insofern nicht die strafgerichtliche Verfolgung einzutreten hat.

Der beim Disziplinarstrafverfahren einzuhaltende Vorgang ist in der betreffenden Vorschrift enthalten. (Anhang III.)

§ 23.

Dienstkleidung.

Die Gemeindeangestellten haben im Dienste in der Regel in der Dienstkleidung zu erscheinen. Außer Dienst können sie sich der Zivilkleidung bedienen.

Die näheren Bestimmungen regelt die Adjustierungsvorschrift. (Anhang IV.)

§ 24.

Bitten.

Bitten, welche mit den dienstlichen Verhältnissen im Zusammenhange stehen, sind im Dienstwege bei jenem Vorgesetzten anzubringen, welchem das Entscheidungsrecht zusteht.

Bitten mehrerer Polizeiangestellten sind durch zwei der Charge nach rangälteste Bittsteller vorzubringen.

§ 25.

Beschwerden.

Fühlt sich ein Gemeindepolizeiangestellter durch einen Vorgesetzten oder Kameraden gekränkt, so kann er im Dienstwege Beschwerde führen.

Jeder Vorgesetzte, dem das Recht der Entscheidung zusteht, ist verpflichtet, begründeten Beschwerden abzuwehren, selbst wenn dieselben gegen seine Person gerichtet wären.

Beschwerden über erhaltene Befehle sind erst nach deren Vollzug, über Disziplinarstrafen gemäß § 9 der Vorschrift über das Disziplinarstrafverfahren vorzubringen.

Wird vom Gemeindevorsteher einer Beschwerde keine Folge gegeben oder ist die Kränkung eine derartige, daß sie den Tatbestand einer Ehrenbeleidigung oder Ehrenkränkung bildet, so steht es dem Beleidigten frei, die Angelegenheit den hiefür kompetenten Behörden anzuzeigen.

Streitigkeiten über die ständigen Dienstbezüge, über Ruhe- und Versorgungsgehälter der Gemeindepolizeiangestellten, ihrer Witwen und Waisen, gehören vor die zuständigen Gerichte.

Berufungen wider Beschlüsse des Gemeindeausschusses, gegen Verfügungen oder Erkenntnisse des Gemeindevorstehers, wodurch dieses Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, entscheiden die politischen Behörden.

§ 26.

Grundbuchblätter.

Für alle Polizeiangestellten sind Grundbuchblätter nach der im Anhange (Muster 4) angegebenen Form anzulegen. Deren Führung und gesicherte Aufbewahrung obliegt dem Gemeindevorsteher; bei Polizeiämtern kann auch dem leitenden Beamten die Führung der Grundbuchblätter der Polizeiwachmannschaft übertragen werden. Ungünstige Eintragungen sind dem betreffenden Angestellten schriftlich ad personam bekanntzugeben. Den Aufsichtsorganen ist gelegentlich der Inspizierung Einsicht in die Grundbuchblätter zu gestatten und sind dieselben berechtigt, ihre Wahrnehmungen in die betreffende Rubrik einzufügen.

Beim Übertritt eines Polizeiorganes aus dem Dienste einer Gemeinde in den einer anderen, ist der letzteren das Grundbuchblatt des Angestellten zu übermitteln.

§ 27.

Freie Zeit.

Grundsätzlich haben sich die Gemeindepolizeiangestellten als stets im Dienste zu betrachten, d. h. sie haben auch dienstlich stets dann einzuschreiten, wenn sie damit einer Gefahr begegnen können oder dies sonst dem Dienste förderlich ist, auch wenn sie momentan nicht in Vollziehung eines speziellen Dienstes sich befinden. Die Polizeiangestellten können bei besonderen Vorkommnissen, welche eine größere Kraftentfaltung erfordern, nur auf so viel freie Zeit Anspruch machen, als zu ihrer körperlichen Erholung unumgänglich notwendig ist.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen darf die durchschnittliche, täglich im Dienst verbrachte Zeit nicht mehr als 12 Stunden betragen, in welche Zeit auch der Reservendienst und sonstige besondere Dienste einzurechnen sind. Jede Mehrleistung ist nach § 19 separat zu vergüten.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie Feuer, Aufäufe u. dgl. haben die Polizeiangestellten, ohne weitere Weisung abzuwarten, sich zur Verfügung zu stellen.

Die nicht im Dienstkleide erscheinenden Wachorgane haben stets ihre amtliche Legitimation bei sich zu führen, welche vom Leiter der polit. Bezirksbehörde und dem Gemeindevorstande gefertigt ist. Vor jedem amtlichen Einschreiten ist der in Zivil gekleidete Polizeiangestellte verpflichtet, sich unter Vorweisung dieses Dokumentes zu legitimieren. Bei Polizeiagenten genügt auch die Vorweisung der Kokarde. (Muster 5.)

Außerhalb des Gemeindegebietes sind Gemeindepolizeiangeestellte nur dann als Wachen im Sinne des § 68 des Strafgesetzes anzusehen, wenn sie sich im Dienste befinden, z. B. in der Kacheile, auf Eskorten, als Assistenz, oder wenn sie in Uniform erscheinen, bezw. sich mit der amtlichen Legitimation legitimieren und sie in die Gelegenheit kommen, das Leben ihrer Person oder anderer Personen schützen zu müssen, oder wenn sie sonst eine größere Gefahr durch ihr Einschreiten verhüten können, z. B. während einer Eisenbahnfahrt.

§ 28.

Nebenbeschäftigung.

Den Gemeindepolizeiangeestellten, sowie den mit ihnen im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Familienangehörigen ist es nicht gestattet, ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers ein Gewerbe, einen Handel oder eine andere Nebenbeschäftigung zu betreiben, die geeignet ist, die Dienstleistung eines Wachorganes auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen.

§ 29.

Urlaube.

Jedem Polizeiangestellten gebührt im Jahre ein Erholungsurlaub und zwar: dem Wachmanne und Wacheführer bis zu 5 Dienstjahren 8 Tage, bis zu 10 Dienstjahren 14 Tage, bis zu 20 Dienstjahren 3 Wochen; dem Wachmanne über 20 Dienstjahre, dem Polizeiwachtmeister, Revisor 1 Monat. Krankenurlaube werden auf Grund eines gemeinde-

ärztlichen Zeugnisses nach Bedarf erteilt. Das Recht der Urlaubszerteilung steht dem Gemeindevorsteher zu, der auch den Termin mit Rücksicht auf die Dienstverhältnisse festsetzt.

Urlaube bis zu 4 Tagen können in dringenden Fällen jederzeit gewährt werden. Bei allen Urlauben bleiben die Angestellten im Bezuge ihrer vollen Gebühren. Das Überschreiten einesurlaubes ist einem eigenmächtigen Fernbleiben vom Dienste gleichzuhalten.

§ 30.

Militärverhältnis.

Gemeindepolizeiangeestellte, welche zu einer aktiven Militärdienstleistung herangezogen werden, haben hievon dem Gemeindevorsteher im Dienstwege die Meldung zu erstatten. Während der periodischen Waffenübungen bleiben alle Angestellten im Besitze ihrer Gebühren, auch zählt die im militärischen Verhältnisse zugebrachte Zeit zur Gesamtdienstzeit. Dagegen sind die Gebühren während der militärischen Dienstzeit dann einzustellen, wenn die Dauer des Militärdienstes länger als 2 Monate beträgt und hat nach dieser Zeit entweder der halbe Gehalt oder die nach dem Dienstverhältnis zu entfallende Gebühr analog der Witwen- und Waisenspension für die Familie für den Lebensunterhalt zu erfolgen.

§ 31.

Pflichten.

Die dienstlichen Pflichten der Gemeindepolizeiangeestellten sind in diesem Statut und in den sonstigen Dienstvorschriften enthalten. Diese letzteren sind: Inspizierungsvorschrift, Vorschrift über die Organisation der Polizeifachkurse, Vorschrift über das Disziplinarverfahren, Adjustierungsvorschrift, Dienstinstruktion, Amtsinstruktion. Dienstleistungen, insbesondere handwerksmäßige, oder das Ansehen der Polizeiwachorgane herabwürdigende, die mit dem Polizeidienste in keinem Zusammenhange stehen, können von den Polizeiangestellten abgelehnt werden, ohne daß dies eine Disziplinarstrafamtshandlung nach sich ziehen darf.

§ 32.

Übergangsbestimmungen.

1. Zu § 9. Die bereits im Dienste befindlichen Gemeindepolizeiangeestellten erhalten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Charge, welche ihnen im Verhältnis ihrer nunmehrigen Gebühren zukommt. Bekleiden sie gegenwärtig eine höhere Charge, als diejenige wäre, die ihren Gebühren entspricht, so kann ihnen diese Charge als Titel dann belassen werden, wenn sie nur um eine Stufe höher ist, doch dürfen andere Titel, als sie im § 9 enthalten sind, nicht belassen werden.

III. Abschnitt.

Das gemeindepolizeiliche Strafverfahren.

§ 33.

Allgemeines.

Insoweit die Handhabung der Gemeindepolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Gemeindeausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze polizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 40 K oder eine Arreststrafe bis zu 4 Tagen androhen.

Diese Vorschriften unterliegen jedoch der Bestätigung durch die politische Bezirksbehörde, der sie vor dem Inkrafttreten vorzulegen sind. Diese Behörde kann, soferne die Vorschriften mit den allgemeinen Gesetzen oder Verordnungen im Widerspruche stehen, deren Erlassung untersagen.

Sprechen die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehörigen Gemeindepolizei bestehen, eine Straffanktion aus und sind die Übertretungen dieser Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten (Gemeindestraffenrat) das Strafrecht in derlei Übertretungsfällen zu. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreis ausgeübt.

Anderere Strafen als Geldstrafen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, suppletorische Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden. Arreststrafen allein sind nur nach den Bestimmungen des § der Dienstbotenordnung zulässig.

Die Geldstrafen fließen in den Ortsarmenfond.

Jedermann in der Gemeinde ist dem Gemeindevorsteher in Ausübung seines Dienstes Achtung und Folgsamkeit schuldig. Ist zur Durchführung einer in den Wirkungskreis des Gemeindevorstehers gehörigen Maßregel die Anwendung von Zwangsmaßregeln notwendig, so hat derselbe dabei nach den hiefür geltenden besonderen Vorschriften vorzugehen.

Wenn die Vollziehung einer unaufschiebbaren vorübergehenden ortspolizeilichen Maßregel es notwendig macht, ist der Gemeindevorsteher ausnahmsweise berechtigt, gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 K oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafe bis zu 24 Stunden anzudrohen. Wird die Drohung unbeachtet gelassen, so ist die Strafe vom Gemeindestrafenrat zu verhängen.

In dringenden Fällen kann auch die Strafe vom Gemeindevorsteher eventuell an Ort und Stelle selbst verhängt werden. Zur Vereinfachung des Strafverfahrens kann auch der einer gemeindepolizeilichen Übertretung Beschuldigte aufgefordert werden, vor Einleitung der Strafamtshandlung freiwillig einen Sühnbetrag in einer bestimmten Höhe und zwar in einer festgesetzten Frist zu Gunsten der Ortsarmen beim Gemeindeamte zu erlegen. Wird der Sühnbetrag (Ordnungsbuße) rechtzeitig erlegt, so hat die weitere Strafamtshandlung in der Regel zu entfallen.

Von Personen, welche sich nur kurze Zeit im Gemeindegebiete aufhalten (z. B. Passanten), kann, falls sich dieselben eine gemeindepolizeiliche Übertretung zuschulden kommen lassen, und sich weigern, eine freiwillige Ordnungsbuße zu bezahlen, eine Sicherstellungsgebühr bis zur Höhe von 40 K gegen Empfangsbestätigung verlangt werden.

Weigern sich diese Personen zur Zahlung der Sicherstellungsgebühr und können sie sich nicht entsprechend legitimieren, so kann bis zur Sicherstellung ihrer Person und ihres Wohnortes über sie die Präventivhaft verhängt werden.

§ 34.

Einhebung der Ordnungsbuße.

Die Einhebung der Ordnungsbuße kann erfolgen:

1. An Ort und Stelle durch das amtierende Polizeiorgan gegen Übergabe einer Quittung, deren Fugte derjenige mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat, der die Ordnungsbuße entrichtet hat.

2. Beim Gemeindeamte (Polizeieppositur und -Amt), wohin der Beschuldigte gewiesen oder begleitet wird, gegen Quittung.

3. Bei Zustellung eines schriftlichen Mandates.

Wird die Ordnungsbuße nicht innerhalb der bestimmten Frist erlegt, so ist das ordentliche Strafverfahren einzuleiten. Die Meldung über die strafbare Handlung und die eingehobene Ordnungsbuße ist dem Gemeindestrafenat vorzulegen und kann dieser, falls er die freiwillig erlegte Buße zu gering findet, die Strafamtshandlung einleiten.

§ 35.

Einleitung des Strafverfahrens.

Zur Einleitung einer Strafamtshandlung wegen einer gemeindepolizeilichen Übertretung ist eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Diese besteht bei Polizeiorganen in der vorgeschriebenen Meldung, bei anderen Anzeigern in der Aufnahme eines Protokolles mit denselben.

In den Anzeigen ist anzugeben, ob die strafbare Handlung selbst beobachtet oder nur auf Grund der Angaben von Zeugen und welcher, gemeldet wurde. Weiters: Name, Wohnort, Alter, Geburts- und Zuständigkeitsdaten des Beschuldigten, soweit sie bekannt, wo und wann die strafbare Handlung verübt und welche Übertretung begangen wurde, ev. Zeugen und deren Wohnorte.

Sind auch mildernde oder erschwerende Umstände hinzuzufügen, oder corpora delicti beizuschließen, so hat dies am Schlusse der Anzeige vermerkt zu werden. Die Anzeige ist vom Anzeiger zu fertigen.

In der Regel wird sodann der Angezeigte mittelst Mandat zum Polizeiamte oder Gemeindevorsteher vorgeladen.

Erscheint er nicht, so ist er ein zweitesmal unter Androhung der Erwirkung eines Vorführungsbefehles vorzuladen.

Die Empfangsbestätigungen sind im Strafakte aufzubewahren. In dringenden Fällen kann schon bei der ersten Vorladung die zwangsweise Vorführung im Falle des Nichterscheinens angedroht werden. Erscheint er auch diesmal nicht, so wird die Anzeige nebst den beiden Empfangsbestätigungen über die erfolgte Zustellung der Vorladung der politischen Bezirksbehörde zur Erwirkung der Erlaubnis zur zwangsweisen Vorführung vorgelegt. Nach eingelangter Erlaubnis wird ein Vorführungsbefehl ausgefertigt und vom Gemeindevorsteher oder in dessen Auftrag vom leitenden Polizeibeamten gefertigt.

Die Vorführung erfolgt in Orten, wo sich Polizeiorgane befinden, durch diese, sonst ist beim Ansuchen an die politische Bezirksbehörde gleichzeitig zu ersuchen, daß die Vorführung durch die k. k. Gendarmerie erfolgen möge.

Die Einvernahme des Beschuldigten, welcher in der Regel persönlich erscheinen muß, geschieht in Polizeiämtern und größeren Polizeiexposituren durch den Leiter, bezw. Kommandanten des betreffenden Amtes, sonst durch den Gemeindevorsteher unter Benützung der Rubrik V des Strafregisters. Die Vertretung des Beschuldigten ist auf Grund einer schriftlichen Vollmacht zulässig.

Sodann sind die in Betracht kommenden Zeugen in Rubrik VI des Registers einzuvernehmen, und etwa nötigen Erhebungen vornehmen zu lassen.

Der Strafakt ist sodann an den Gemeindefstraffenat zu leiten, welcher in seinen Sitzungen die Strafangelegenheit überprüft und die Höhe der Strafe bestimmt. Der Senat kann auch bei nicht geklärtem Beweisverfahren den Beschuldigten, den Anzeiger und die Zeugen selbst vorladen und mündlich die Verhandlung durchführen, er kann den Akt auch zur weiteren Erhebung u. an die mit der Einleitung der Strafamtshandlung betrauten Polizeiangestellten zurückleiten, oder das Strafverfahren einstellen und den Beschuldigten lossprechen.

Das Erkenntnis des Senates ist in der Rubrik VIII des Registers einzutragen.

§ 36.

Vollzug des Straferkenntnisses.

Das Erkenntnis des Straßennates ist dem Betreffenden in Abschrift schriftlich zuzumitteln. Derselbe ist aufzufordern, die Geldstrafe sofort oder binnen einer bestimmten Frist zu erlegen, oder rechtzeitig die Berufung einzubringen.

Wird die Geldstrafe erlegt, so ist dieser Umstand durch das betreffende Polizeiorgan in die bezügliche Rubrik des Strafregisters einzutragen und der Betrag an die Gemeindekasse abzuführen. Wird der Strafbetrag innerhalb der bestimmten Frist nicht erlegt, und auch die Berufung nicht eingebracht, so ist der Bestrafte nochmals aufzufordern, den Betrag innerhalb einer kürzeren Frist, als die in der ersten Aufforderung es war, zu erlegen, widrigenfalls die Pfändung vorgenommen wird.

Wird der Strafbetrag auch dann noch nicht erlegt, so ist die Pfändung nach den diesbezüglichen Bestimmungen vorzunehmen.

Ist das Ergebnis der Pfändung resultatlos, so wird der Bestrafte unter Androhung des Vorführungsbefehles zur Ableistung der suppletorischen Arreststrafe innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich aufgefordert.

Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so ist der Strafakt zur Erwirkung der zwangsweisen Vorführung an die politische Bezirksbehörde zu leiten.

Nach erteilter Genehmigung ist die Arreststrafe zwangsweise in Vollzug zu setzen.

§ 37.

Berufung.

Die Berufung gegen ein Gemeindeftraferkenntnis geht an die politische Bezirksbehörde, ist jedoch beim Gemeinde-(Polizei-)amte einzubringen. Die Frist für derlei Berufungen beträgt drei Tage vom Tage der Zustellung der Abschrift des Straferkenntnisses gerechnet.

Nach dem Einlangen der Berufung ist dieselbe mit dem Strafakt und einer Äußerung über die Berufungsangaben an die politische Bezirksbehörde weiter zu leiten.

Wird diese Berufung abgewiesen, so kann das Erkenntnis erst in Vollzug gesetzt werden, bis die Frist zur ev. zulässigen Berufung abgelaufen ist.

§ 38.

Strafregisterführung.

Die durchgeführten Gemeindestrafamtsbehandlungen werden in einem Index evident geführt und die Strafsakte (Register) mit fortlaufenden Nummern versehen, abgetrennt von den anderen Dienststücken aufbewahrt.

Vor Einleitung der Strafamtsbehandlung ist bei jedem Falle im Index nachzusehen, ob der Angezeigte bisher schon bestraft wurde. Ist dies der Fall, so werden die Vorstrafen kurz in Schlagworten in die betreffende Rubrik des Strafregisters eingetragen.

IV. Abschnitt.

Die Handhabung des Meldewesens.

§ 39.

a) Meldung der Wohn- und Aflerparteien.

1. Der Eigentümer, Besorger oder Verwalter eines Hauses hat jede neueinziehende Wohnungspartei vollzählig, ohne Unterschied, ob die Wohnung von ihm selbst bezogen wurde oder anderen Personen gegen Entgelt oder unentgeltlich überlassen wurde, beim Polizeiamte (Expositur) mittelst der vorgeschriebenen Meldeformularen anzumelden.

2. Bei Überlassung eines Teiles der Wohnung an Aflerparteien oder bei Aufnahme von Bettgehern in die Wohnung, ist von dem Wohnungsinhaber die Anzeige zu erstatten, wenn es sich auch um Schüler, Studierende oder gewerbliche Hilfsarbeiter irgend welcher Art immer handelt.

3. Die Vorsteher von privaten oder öffentlichen Erziehungsanstalten, der Siechen-, Waisen-, Versorgungs-, Krankenhäuser u. haben ebenfalls die Bewohner und Diener ihres Hauses anzumelden.

4. Die nach den Absätzen 1, 2 und 3 anmeldepflichtigen Personen haben auch das Ausziehen der angemeldeten Personen, bezw. das Verlassen der Wohnung oder der Anstalt, zur Meldung zu bringen.

5. An- und abzumelden sind ferner alle nicht als Austerparteien oder Bettgeher in Betracht kommenden Personen, welche von einer Wohnungspartei in die Wohnung aufgenommen worden sind, wenn es sich auch nur um Verwandte, Verschwägerte, Erzieher, Gesellschafter, Vorleser, Hauslehrer, Privatbeamte oder auch nur um solche Personen handelt, welche zu Besuch gekommen sind. Auch bezüglich dieser Personen sind alle Veränderungen im Sinne des Absatzes 4 anzuzeigen.

6. Für alle diese Anwendungen müssen die vorgeschriebenen Meldezettel ausgefüllt überreicht werden.

Bei der Anmeldung aller von auswärts zugezogenen Wohn- und Austerparteien ist der Heimatschein oder ein sonstiges die Zuständigkeit nachweisendes Dokument, gleichzeitig mit dem Meldezettel vorzuweisen. Das Dokument ist dem Unterstandsggeber zu diesem Zwecke einzuhändigen.

Weigert sich eine Partei den Meldezettel auszufüllen, oder das Heimatsdokument auszuhändigen, so hat der Wohnungsgeber in den Zettel bloß die ihm bekannten Daten über die Partei einzutragen und die Weigerung auf dem Zettel vorzumerken.

Die Partei ist daraufhin zum Ante vorzuladen und über die Personalien zu befragen. Erscheint dieselbe nicht, oder weigert sie sich auch hier, die verlangten Auskünfte zu erteilen, so kann gegen dieselbe im Sinne der Vorschrift über ortspolizeiliche Strafverfahren vorgegangen werden.

Gegen solche Personen kann unter Umständen auch die Ausweisung vom Gemeindeausschuß verfügt werden.

Veränderungsanzeigen und Abmeldungen erfolgen unter Vorlage des ausgefüllten, mit dem Anmeldevisum versehenen Coupons des Meldezettels.

b) Dienstbotenmeldungen.

7. Dienstboten haben bei ihrem Dienstantritte das Dienstbotenbuch dem Dienstgeber einzuhändigen. Der Eintritt

und Austritt eines jeden Dienstboten, welcher beim Dienstgeber Unterkunft findet, ist unter Vorlage des Dienstbotenbuches, mittelst besonderer Meldezettel (in grüner Farbe) anzumelden.

In der gleichen Weise sind stellenlose Dienstboten u. von den Aufenthaltsgewerbern zur An- bzw. Abmeldung zu bringen. Stellenlose Dienstboten, die in der Aufenthaltsgemeinde nicht heimatzuständig sind, dürfen sich in der Regel nicht länger als 8 Tage dort aufhalten.

c) Arbeitermeldungen.

8. Unbeschadet der etwa einer Genossenschaft gegenüber obliegenden Meldepflicht, haben alle Geschäftsinhaber oder Geschäftsanstalten ohne Unterschied ihre Angestellten und Hilfsarbeiter, welche bei ihnen Unterkunft haben, mittelst der vorgeschriebenen Formulare (in roter Farbe) beim polizeilichen Meldeamte zu melden, desgleichen ist jede Auflösung des Dienstverhältnisses durch Einsetzung des Abgangsdatums in die betreffende Rubrik des Coupons zu melden.

d) Fremdenmeldung.

9. Die zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirte haben über die bei ihnen übernachtenden Reisenden, Passanten, das vorgeschriebene Meldebuch zu führen, welches zur Einsicht der Behörden und deren Organe bereit zu halten ist. Der Gastwirt hat das Fremdenbuch den bei ihm übernachtenden Fremden gleich bei deren Ankunft vorzulegen und ist letzterer verpflichtet, die Rubriken des Fremdenbuches auszufüllen oder ausfüllen zu lassen.

Sollte diesbezüglich ein Anstand sein, der Fremde die Ausfüllung verweigern oder sonst bedenklich erscheinen, so ist hievon ungesäumt dem Polizeiamte (der Polizeieinpostur) die Anzeige zu erstatten.

Die Meldung der Fremden hat seitens der Gastwirte mittelst eigener Meldezettel (in blauer Farbe) in der Regel noch am Tage der Ankunft des Passanten zu geschehen.

Nach 7 Uhr abends ankommende Fremde müssen bis längstens 9 Uhr des nächsten Tages gemeldet werden.

10. In den Herbergen sind Herbergsprotokolle zu führen, welche gleichfalls den Behörden, der Gendarmerie und den Polizeiorganen zur Einsicht bereit zu halten sind.

Der Herbergsvater hat sich von in der Herberge ankommenden Gehilfen und Arbeitern die Dokumente vorlegen zu lassen und aus denselben die Rubriken des Protokolles auszufüllen.

Sollte sich diesfalls ein Anstand ergeben, so ist hievon sogleich das Polizeiamt (Expositur) in Kenntnis zu setzen.

Jeder über 24 Stunden dauernde Aufenthalt in der Herberge ist unter gleichzeitiger Vorlage des Ausweisdokumentes beim polizeilichen Meldeamte mittelst vorgeschriebener Meldezettel zu melden.

e) Meldung von Kurparteien.

11. In Badeorten und dgl. kann der Gemeindeausschuß für die Meldung von Kurparteien besondere Vorschriften erlassen.

f) Allgemeine Bestimmungen.

12. Alle An- und Abmeldungen, sowie sonstigen Veränderungen sind binnen drei Tagen, sofern nicht im Vorstehenden andere Bestimmungen enthalten sind, vom Zeitpunkte des die Meldepflicht bedingenden Umstandes zu erstatten.

13. Alle Meldungen haben beim Polizeiamte, bezw. den Polizeiexposituren zu geschehen.

Die Amtsstunden sind von 8 bis 12 Uhr vormittags, an Wochentagen auch von 3 bis 6 Uhr nachmittags.

Mündliche Auskünfte an Parteien in Beziehung auf die Wohnung von ihnen gesuchter Personen, werden mündlich beim Polizeiamte (Polizeiexpositur) erteilt.

Schriftliche Anfragen um Adressen gesuchter Personen sind, wenn sie an das Polizeiamt (Polizeiexpositur) gerichtet sind, stempelfrei, doch ist eine Ausfertigungsgebühr von 50 Sellern nebst dem Rückporto dem Ansuchen beizuschließen.

Behörden und Ämtern sind Auskünfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu erteilen.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage der Kundmachung des Gemeindepolizeigeetzes in Wirksamkeit.

g) Strafbestimmungen.

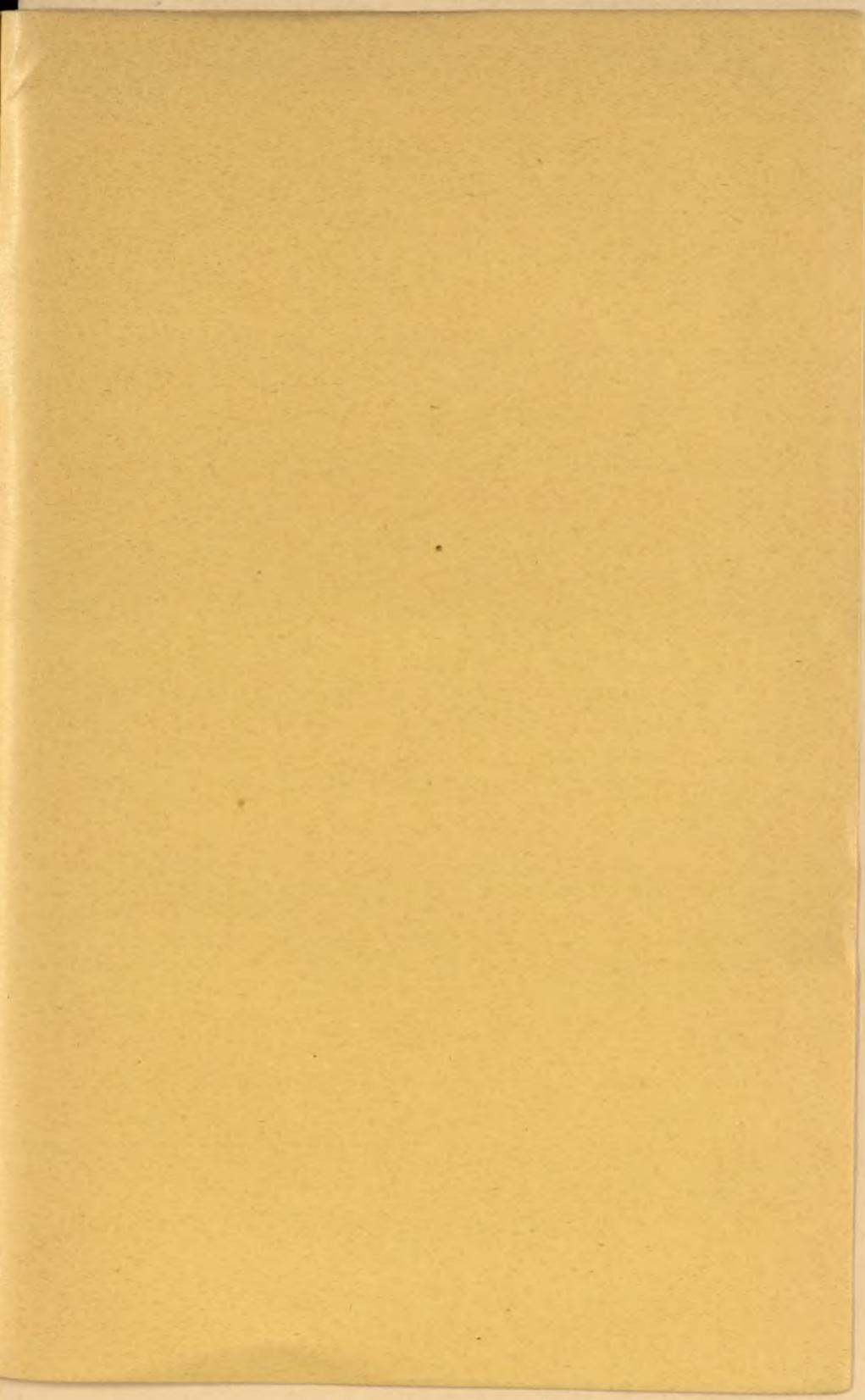
14. Die Übertretungen dieser Vorschriften werden, soweit dieselben unter die Bestimmungen des § 320, lit. a, b, d, c Str.-Ges. fallen, von den Gerichten, sonst von der k. k. Bezirkshauptmannschaft nach § 2 der Ministerialverordnung vom 2. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 51, mit 10 bis 200 K oder mit Arrest von 1 bis 14 Tagen bestraft.

Die Übertretungen der Meldevorschriften bezüglich der Dienstboten werden nach dem im § der Dienstbotenordnung festgesetzten Strafmaße geahndet.

Durchführungsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat im ganzen Kronlande binnen einem Jahre vollständig durchgeführt zu sein.





R/4.856